

4) Gesetz, Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz vom 28. April 1863 über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Inanspruchzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Altefter, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Franckfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. z.

verordnen hierdurch wegen Behandlung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vor dem Tage, an welchem das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Inanspruchzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in das Leben tritt, bereits begonnen haben, mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 1 des erwähnten Gesetzes als minderwichtig zu betrachten sind, werden von den Justizämtern fortgeführt bez. an dieselben abgegeben und, da nöthig, in das für sie vorgeschriebene Verfahren umgeleitet.

Die in der zweiten Instanz anhängigen Rechtsstreitigkeiten dieser Art werden, insofern eine Umleitung des Verfahrens nöthig ist, an die Justizämter, außerdem aber an das Appellationsgericht oder, wenn der Gegenstand der Beschwerden einen schätzbaren Werth von 25 Thalern nicht erreicht, an das Kreisgericht zur Ertheilung des zweitinstanzlichen Erkenntnisses abgegeben. Die Berufung in diesen Rechtsstreitigkeiten geht von dem Justizamt an das Appellationsgericht, oder an das Kreisgericht, nach den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Gesetzes.

§. 2.

Die bei den Untergerichten bereits vor dem Tage des Eintritts des im Eingange genannten Gesetzes anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nach §. 1 desselben Gesetzes nicht minderwichtig ist, gehen an die Kreisgerichte über und unterliegen den Bestimmungen des gedachten Gesetzes.

Für Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in diesen Rechtsstreitigkeiten, welche am Tage des Eintritts des Eingangs genannten Gesetzes bereits eröffnet sind, finden die bishe-